

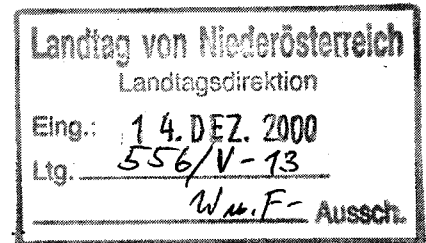
Kennzeichen
LAD3-GA-5/19-00

| | | | |
|-------|------------|-----------|---------------|
| Bezug | Bearbeiter | 02742/200 | Datum |
| | Mag. Würfl | DW 3599 | 12. Dez. 2000 |

Betrifft
Novelle zum Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil**

Der Entwurf einer Novelle zum Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz bezweckt die Anpassung der in § 2 Abs. 1 2. Satz festgesetzten Abgabenhöchstsätze an die bestehenden Geldwertverhältnisse. Die derzeit geltenden Höchstsätze, S 9.000,-- im Einzelfalle, jedoch in Naturschutzangelegenheiten S 25.000,-- und in Angelegenheiten des Ausländergrundverkehrs S 12.000,--, wurden mit einer Änderung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes am 28. August 1985 erhöht.

Seit 1985 konnten die Landesverwaltungsabgaben bei Tarifierhöhungen im Rahmen der festgesetzten Höchstsätze durchwegs an die Teuerungen angepasst werden. Für einzelne Tatbestände, wie zum Beispiel Verleihung der Staatsbürgerschaft oder Zulassung von Bauprodukten, war in Folge der Begrenzung durch die geltenden Höchstsätze die Festsetzung einer angemessenen Abgabe nicht mehr möglich. Dem Auftrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, wonach die Abgabe unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand der Behörde und das Privatinteresse der Partei abgestuft festzusetzen ist, könnte somit in derartigen Fällen erst nach einer entsprechenden Anhebung der Höchstsätze voll entsprochen werden.

Der Bund hat das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in dem der Höchstsatz für Verwaltungsabgaben um 50 % erhöht wurde, novelliert (BGBl. I Nr. 29/2000). Weiters wurden die Bundesverwaltungsabgaben, die im wesentlichen seit 1. Jänner 1983 unverändert geblieben waren, im Rahmen einer Novellierung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. II Nr. 146/2000, um ca. 50 % erhöht. Das Land Niederösterreich hat seit 1945 generelle Erhöhungen von Landesverwaltungsabgaben stets im Gleichklang mit dem Bund vorgenommen.

Gemäß § 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 richtet sich das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung nach den auf Grund des Finanz- Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Bundeskompetenzen werden somit nicht berührt.

Diese Änderung unterliegt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z 3 nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0.

Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ist ausgeschlossen, da es sich um Rahmenbeträge handelt und in allen diesen Fällen schon bisher Abgaben vorzuschreiben waren.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen der Tarifierhöhung (Anhebung der Rahmenbeträge) für das Land Niederösterreich sind vorerst nicht gegeben. Diese ergeben sich erst dann, wenn auch die einzelnen Tarifposten in der Landes-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1984 angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Gemäß NÖ Legistische Richtlinien 1987, Punkt 3.1.3.2, hat der Kurztitel eines Gesetzes oder einer Verordnung stets mit der Abkürzung „NÖ“ zu beginnen.

Zu Z. 2:

Die Verweisung auf das Verwaltungsstrafgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz war zu aktualisieren.

Zu Z. 3:

Die Beträge wurden entsprechend den im Allgemeinen Teil angeführten Grundsätzen für die Abgabe im einzelnen Falle von S 9.000,— auf S 13.800,—, in Naturschutzangelegenheiten von S 25.000,— auf S 37.850,— und in Angelegenheiten des Ausländergrundverkehrs von S 12.000,— auf S 18.600,— valorisiert. Bei der Festsetzung der einzelnen Beträge wurde darüber hinaus darauf geachtet, dass diese im Zuge der Euro-Umstellung ohne wesentliche finanziellen Auswirkungen auf runde Rahmenbeträge umgerechnet werden können.

Zu Z. 4:

Die Verweisung auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und die Abgabenausführungsordnung war zu aktualisieren.

Zu Z. 5 und 6.:

Die Verweisung auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz war zu aktualisieren.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

